

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Anpassung der Satzung über den Besuch von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) auf der Grundlage der Gesetzesänderung des KiFöG unter folgender Veränderung:

§10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Aufnahmebedingungen und gesundheitliche Betreuung

- (1) Der Antrag auf Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich von den Eltern zu stellen.
- (2) Die Eltern müssen vor der Erstaufnahme eines Kindes folgende Unterlagen beibringen:
 - a) die vollständigen Unterlagen und Erklärungen gemäß § 5 der Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) zur Festsetzung der Benutzungsgebühr; dies gilt nicht in den Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Satzung;
 - b) eine ärztliche Bescheinigung (nicht älter als 3 Wochen) über die gesundheitliche Eignung des Kindes, ~~einschließlich des Nachweises über den Erhalt der durch die Ständige Impfkommission im Robert-Koch-Institut empfohlenen Impfungen~~; demgemäß werden nur Kinder aufgenommen, die ärztlich untersucht und frei von Infektionskrankheiten und Ungeziefer sind.
- (3) Es wird den Eltern angeraten, vor der Erstaufnahme des Kindes die empfohlenen Schutzimpfungen der ständigen Impfkommission des Robert-Koch-Instituts vornehmen zu lassen.**